
Weisung über den Schutz der Kulturen (WSK)

vom 08.04.2022 (Stand 01.11.2025)

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);

eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);

eingesehen die Pflanzengesundheitsverordnung des Bundes vom 31. Oktober 2018 (PGesV);

eingesehen die Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WEBF-UVEK);

eingesehen die Bundesfreisetzungsvorordnung vom 10. September 2008 (FrSV);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);

eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995;

eingesehen den Staatsratsbeschluss zur Verabschiedung des Massnahmenkatalogs der Walliser Landwirtschaftspolitik vom 18. Juni 2014;

auf Vorschlag der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

¹ Diese Weisung hat folgende Ziele:

- a) die Begrenzung der durch Schadorganismen verursachten wirtschaftlichen Schäden in der Landwirtschaft, mit Ausnahme von Tierseuchen;
- b) die Förderung und Entwicklung umweltfreundlicher Methoden des Pflanzenschutzes;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

-

- c) die Verringerung der Risiken, die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) verbunden sind;
- d) die Unterstützung der Bekämpfung von Schadorganismen.

Art. 2 Massnahmen

¹ Um die Ziele zu erreichen, können Massnahmen insbesondere in den folgenden Bereichen ergriffen werden:

- a) vorbeugende und kurative Bekämpfung von Schadorganismen;
- b) finanzielle Unterstützung der Bekämpfung von Schadorganismen;
- c) Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von Schadorganismen;
- d) Entwicklung innovativer Methoden zur Bekämpfung von Schadorganismen;
- e) Verringerung der Risiken, die mit der Verwendung von PSM verbunden sind;
- f) Schulungen, die für die von der Behörde beschlossenen Massnahmen relevant sind.

2 Bekämpfung von Schadorganismen

2.1 Definitionen

Art. 3 Besonders gefährliche Schadorganismen

¹ Besonders gefährliche Schadorganismen werden durch die Gesetzgebung des Bundes definiert.

² Es handelt sich dabei um Quarantäneorganismen und regulierte Nicht-Quarantäneorganismen.

Art. 4 Andere Schadorganismen

¹ Die anderen Schadorganismen, deren Bekämpfung auf dem Kantonsgebiet obligatorisch ist, werden von den zuständigen Behörden definiert.

2.2 Im Allgemeinen

Art. 5 Anwendungsbereich

¹ Die Bekämpfung besonders gefährlicher Organismen zielt darauf ab, das Kantonsgebiet vor deren schädlichen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Kulturen zu schützen.

² Wenn es das allgemeine Interesse erfordert, können von den zuständigen Behörden präventive und kurative Bekämpfungsmassnahmen gegen andere für die Landwirtschaft schädliche Organismen angeordnet werden.

Art. 6 Zuständigkeiten der Dienststelle

¹ Die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle (Dienststelle):

- a) überwacht die phytosanitäre Situation im Kanton und informiert die betroffenen Kreise;
- b) legt die Gebiete fest, in denen vorbeugende oder kurative Massnahmen gegen einen Schadorganismus angewendet werden müssen;
- c) informiert die kantonalen und kommunalen Behörden sowie die betroffenen Kreise über das Auftreten und die konkreten Auswirkungen von Schadorganismen. Er kann auf Anfrage die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter beraten;
- d) bestimmt die Personen, die an den Aufgaben der Behörden bei der Bekämpfung von Schadorganismen beteiligt sind;
- e) ordnet die obligatorischen vorbeugenden und kurativen Massnahmen gegen landwirtschaftliche Schadorganismen an, unabhängig davon, ob sie auf Landwirtschaftsflächen oder anderswo vorkommen;
- f) hat die Oberaufsicht über die Durchführung der Massnahmen;
- g) ordnet die erforderlichen Ersatzvornahmen an;
- h) setzt die von den Bundesbehörden angeordneten Massnahmen um.

² Die Dienststelle koordiniert ihre Tätigkeiten nötigenfalls mit den zuständigen Bundesbehörden, den anderen Kantonen, den anderen betroffenen kantonalen Stellen, den Gemeinden und den betroffenen Kreisen.

³ Die Dienststelle kann zur Koordination der Massnahmen Arbeitsgruppen einsetzen und deren Mitglieder bezeichnen. Diese setzen sich aus anerkannten Fachleuten und Vertretern der betroffenen Kreise zusammen.

-

Art. 7 Zuständigkeiten der anderen kantonalen Dienststellen

¹ Die anderen kantonalen Dienststellen behalten ihre eigenen Zuständigkeiten. Sie arbeiten bei Bedarf mit der Dienststelle zusammen.

² Die Koordination der Bekämpfung invasiver Organismen im Sinne der Freisetzungsverordnung des Bundes (FrSV) wird auf Kantonsebene durch interdepartementale Arbeitsgruppen sichergestellt, die vom Staatsrat ernannt werden.

Art. 8 Zuständigkeiten der Gemeinden

¹ Die Gemeinde:

- a) ernennt eine Ansprechperson der Gemeinde für die Bekämpfung von Schadorganismen;
- b) stellt die phytosanitäre Überwachung auf ihrem Gebiet gemäss den Anordnungen der Dienststelle sicher;
- c) informiert die Bevölkerung über die vorbeugenden und kurativen Massnahmen;
- d) meldet Verdachtsfälle der Dienststelle;
- e) führt die von der Dienststelle angeordneten präventiven und kurativen Massnahmen gemäss dessen Anordnungen aus;
- f) führt die von der Dienststelle angeordneten Ersatzvornahmen durch.

Art. 9 Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter

¹ Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer ist verantwortlich:

- a) die phytosanitäre Überwachung seines Eigentums (beweglich und unbeweglich) zu gewährleisten;
- b) Verdachtsfälle der Dienststelle zu melden;
- c) auf eigene Kosten die angeordneten vorbeugenden und kurativen Massnahmen durchzuführen.

² Wenn ein anderer Bewirtschafter als der Eigentümer das betreffende Objekt nutzt, kann dieser die oben genannten Aufgaben anstelle des Eigentümers ausführen. Im Zweifels- oder Streitfall ist es der Eigentümer, der gegenüber den Behörden haftet.

³ Die übrigen Pflichten des Eigentümers und des Bewirtschafters bleiben vorbehalten.

2.3 Vorbeugende Massnahmen

Art. 10 Prävention

¹ Die Dienststelle legt die obligatorischen Präventionsmassnahmen und die entsprechenden Anforderungen in ihren Allgemeinverfügungen (AV) fest. Sie kann insbesondere:

- a) Waren, die vermutlich kontaminiert sind, bis zur endgültigen phytosanitären Feststellung unter Quarantäne stellen;
- b) eine lokal begrenzte präventive Bekämpfung von Vektororganismen durchführen, die eine Gefahr für die Ausbreitung darstellen;
- c) die Vernichtung von Waren, Pflanzen und Kulturen anordnen, die ohne den von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Pflanzenpass eingeführt wurden.

Art. 11 Wirtspflanzen von Schadorganismen

¹ Die Liste der Wirtspflanzen von Schadorganismen, deren Anpflanzung zum Schutz der Kulturen strikte vermieden werden muss, ist in Anhang 1 enthalten.

² Das Departement überträgt der Dienststelle die Befugnis, den Anhang 1 anzupassen, sobald sich dies als notwendig erweist. Jede Anpassung von Anhang 1 wird im Amtsblatt veröffentlicht.

2.4 Kurative Massnahmen

Art. 12 Bekämpfung

¹ Die Dienststelle legt die obligatorischen kurativen Massnahmen und die entsprechenden Anforderungen in ihren AV fest:

- a) in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bundesbehörden;
- b) durch Angabe der angestrebten Ziele (Ausrottung oder Eindämmung);
- c) durch die Anordnung der obligatorischen Vernichtung von kontaminierten Waren, Pflanzen und Kulturen.

-

2.5 Finanzielle Aspekte

Art. 13 Im Allgemeinen

¹ Die Dienststelle kann von Fall zu Fall bei der Bekämpfung von Schadorganismen finanzielle Unterstützung leisten für:

- a) die Überwachung des Gebiets;
- b) vorbeugende und kurative Massnahmen, die offiziell empfohlen werden.

² Die AV legt fest, ob eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, und wenn ja:

- a) die Anspruchsberechtigten;
- b) welche Auflagen und Bedingungen gelten;
- c) die Beträge und die Berechnungsmethode;
- d) die einzuhaltenden Fristen;
- e) alle anderen relevanten Modalitäten.

³ Die Finanzhilfe wird in Form einer teilweisen Beteiligung an den angemessenen Kosten gezahlt.

⁴ Sie wird unter Beachtung der Vorschriften des Bundes festgelegt.

⁵ Für die in Anhang 1 aufgeführten Pflanzen wird keine finanzielle Unterstützung gezahlt.

Art. 14 Entschädigung von Privatpersonen

¹ Die Dienststelle kann die Ausrichtung von Finanzhilfen insbesondere auf anerkannte landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) beschränken.

² Ein Antrag auf Unterstützung ist nur möglich, wenn dies in der AV ausdrücklich vorgesehen ist und alle aufgeführten Kriterien erfüllt sind.

³ Keine Entschädigungen werden gewährt für Personen, welche die Bestimmungen dieser Weisung, der AV und anderer sich daraus ergebender Entschiede, einschliesslich der Verpflichtung, die Behörden über Verdachtsfälle von Schadorganismen zu informieren, nicht eingehalten haben.

Art. 15 Finanzieller Ausgleich

¹ Die Aufgaben der Gemeinde im Zusammenhang mit diesem Kapitel werden beim Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden berücksichtigt.

Art. 16 Aufteilung zwischen Behörden

¹ Die Aufteilung (Bund, Kanton, Gemeinde) der Übernahme der effektiven Kosten, die gegenüber Dritten anfallen, erfolgt in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung über die Pflanzengesundheit und der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung.

3 Beitrag für die Pflanzenschutz zu Versuchszwecken

Art. 17 Gegenstand

¹ Der Beitrag für Pflanzenschutz dient zur Unterstützung von Landwirten, die:

- a) sich gemeinschaftlich organisieren, um einen Schadorganismus zu bekämpfen;
- b) innovative und umweltfreundliche Methoden zur Bekämpfung von Schadorganismen einführen.

² Sie können auch Arbeiten finanzieren, die an Personen, Gesellschaften oder Institutionen vergeben werden, die zuständig sind für:

- a) die Einführung kollektiver Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen;
- b) die Einführung innovativer Methoden zur Bekämpfung von Schadorganismen in der Praxis.

Art. 18 Grundsätze

¹ Es besteht kein Anspruch auf den Beitrag für Pflanzenschutz.

² Die Entscheide über die Gewährung des Beitrags für Pflanzenschutz sind endgültig und vollstreckbar. Es gibt keine Rechtsmittel in diesem Bereich.

-

Art. 19 Begünstigte Landwirte

¹ Die Antragsteller müssen persönlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie bewirtschaften Parzellen, die in einem Perimeter liegen, welcher von einem oder mehreren Schadorganismen befallen ist;
- b) sie nehmen an Bekämpfungsversuchen oder an der Durchführung gemeinsamer Bekämpfungsmassnahmen teil, um die Schäden durch diese Schadorganismen zu begrenzen;
- c) sie schützen die Umwelt und die menschliche Gesundheit so weit wie möglich;
- d) sie befolgen die Anordnungen der Dienststelle.

² Die zur Förderung zugelassenen Bekämpfungsprojekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) sie richten sich gegen einen von der Behörde festgelegten Schadorganismus;
- b) sie befinden sich in einem von der Dienststelle festgelegten Gebiet;
- c) sie wenden eine Methode an, welche in die von der Dienststelle anerkannte Bekämpfungsstrategie integriert ist;
- d) sie werden in einem von der Behörde anerkannten Zeitraum durchgeführt;
- e) sie enthalten einen Behandlungsplan, die relevanten Beobachtungen und die Ernteergebnisse.

Art. 20 Begünstigte Experten

¹ Die Antragsteller müssen persönlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie sind als kompetent anerkannt in der Bekämpfung der von der Dienststelle definierten Schadorganismen;
- b) sie beachten die Anweisungen der Dienststelle.

² Die für Beiträge zugelassenen Arbeiten müssen den Zielen, Prioritäten und dem von der Dienststelle vorgegebenen Rahmen entsprechen.

Art. 21 Erforderliche Unterlagen

¹ Das Gesuch muss für jeden anerkannten Schadorganismus auf dem Formular nach Anhang 2 eingereicht werden.

-

² Die folgenden Unterlagen müssen von den Bewirtschaftern nach Abschluss der Versuche kumulativ der Dienststelle übergeben werden:

- a) der Behandlungsplan;
- b) die relevanten Beobachtungen;
- c) die Ernteergebnisse.

Art. 22 Ausbezahlte Beträge

¹ Der Beitrag für Pflanzenschutz wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrags gewährt, der auf den jeweiligen Schadorganismus zugeschnitten ist.

² Das zu verwendende Formular ist in Anhang 2 enthalten.

³ Die Beträge für die Erprobung neuer Bekämpfungsstrategien durch die Bewirtschafter sind wie folgt gestaffelt:

- a) umwelt- und gesundheitsschonende Bekämpfungsmethoden: 50 % der tatsächlichen Kosten;
- b) Behandlungs- und Betreuungsarbeiten: 30 Franken pro Stunde, wobei die Anzahl der Stunden von der Dienststelle je nach Art der Versuche festgelegt wird;
- c) Ernteverluste im Zusammenhang mit den Versuchen: nach dem von der Dienststelle erstellten Gutachten auf der Grundlage der von der Branche veröffentlichten Richtpreise.

⁴ Die Beträge, die für die Betreuung innovativer Methoden zur Bekämpfung von Schadorganismen gewährt werden, folgen einem Stundensatz, der von der Dienststelle in Abhängigkeit von der Ausbildung und dem Kompetenzniveau des Experten festgelegt wird.

4 Schlussbestimmungen

Art. 23 Zuständigkeit

¹ Die Dienststelle ist für die Anwendung dieser Weisung zuständig.

Art. 24 Finanzielle Bestimmung

¹ Die Dienststelle ist befugt, die Leistungen, die in dieser Weisung, in den AV und in anderen darauf beruhenden Entscheiden vorgesehen sind, direkt auszuführen.

-

² Die in dieser Weisung, in den AV und in und anderen darauf beruhenden Entscheiden angegebenen Sätze und Beträge stellen den höchstmöglichen Beitrag dar und können auch während des Kalenderjahres gekürzt werden. Sie werden nach Massgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der Prioritäten des Kantons sowie den der Dienststelle gewährten Kredite zugewiesen.

Art. 25 Aufhebung

¹ Die Weisung über den Schutz von Kulturen vom 12. März 2020 wird aufgehoben.

² Die Weisung über die Einschränkung der Versetzung von Bienen vom 12. März 2020 wird aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
08.04.2022	01.11.2025	Erlass	Erstfassung	-

-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	08.04.2022	01.11.2025	Erstfassung	-

Anhang 1 zu Artikel 11 WSK

(Stand 01.11.2025)

Art. A1-1 Strikt zu vermeidende Wirtspflanzen

¹ Nach Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums (kLwG) ist jeder Bewirtschafter und in Ermangelung eines solchen der Eigentümer verpflichtet, rechtzeitig geeignete vorbeugende oder bekämpfende Massnahmen gegen Organismen zu ergreifen, die für die Kulturen schädlich sind, um den Gesundheitszustand der benachbarten Parzellen zu erhalten. Dies gilt auch für bestimmte Zierpflanzen. Diese können nämlich gefährliche Schadorganismen beherbergen, welche die Kulturen ernsthaft schädigen können. Die beste Möglichkeit, dieses Risiko zu verringern, besteht darin, auf die Anpflanzung solcher Arten zu verzichten. Zu diesem Zweck findet sich unten eine Liste von Wirtspflanzen für Schadorganismen, deren Anpflanzung strikt zu vermeiden ist, um die Kulturen zu schützen:

Arten	Risiken	Auflagen
Echter Mehlbeerbaum	<i>Sorbus aria</i>	Pflanzung im ganzen Kanton vermeiden
Felsenmispel	<i>Amelanchier sp.</i>	
Weissdorn	<i>Crataegus sp.</i>	
Feuerdorn	<i>Pyracantha sp.</i>	
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	
Cotoneaster	<i>Cotoneaster sp.</i>	
Mispel	<i>Mespilus germanica L.</i>	
Japanische Wollmispel	<i>Eriobotrya japonica</i>	
Vogelbeerbaum	<i>Sorbus aucuparia L.</i>	

A1

Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	Getreide-schwarzrost	Pflanzung im ganzen Kanton vermeiden
Wacholder*	<i>Juniperus sabinae</i> <i>J. chinensis</i> <i>J. media</i>	Birnen-gitterrost	Pflanzung im Obstanbau-gebiet der Talebene zwischen Sierre und St-Maurice vermeiden
Schwarzdorn Kirschkpflaume	<i>Prunus spinosa</i> <i>Prunus cerasifera</i>	Europäische Steinobst-Vergilbungs-krankheit	Pflanzung im Aprikosen-anbaugebiet zwischen Sierre und St-Maurice vermeiden

* Der Gemeine Wacholder (*Juniperus communis*) und der Zwergwacholder (*Juniperus nana*) werden nicht vom Birnengitterrost befallen.

Art. A1-2 Wirtspflanzen des Feuerbrands

¹ Werden die oben genannten Auflagen nicht eingehalten, muss jeder Besitzer einer Feuerbrand-Wirtspflanze seine Pflanzen mindestens einmal pro Jahr (Juli-August) kontrollieren.

² Bei Verdacht auf das Vorhandensein der Krankheit ist es obligatorisch, das Amt für Obst- und Gemüsebau (sca-oca@admin.vs.ch) sofort zu benachrichtigen.

Anhang 2 zu den Artikeln 21 und 22 WSK

(Stand 01.11.2025)

Art. A2-1 Entschädigungen als Versuche für Bekämpfungsmethoden anerkannt

Antragsteller

Name + Vorname:

Adresse:

Ort:

Telefon-Nummer / E-Mail:

IBAN:

Lokalisierung

Perimeter

Plan + Nr. der Parzelle(n):

Kultur:

Fläche Parzelle:

Versuchsfläche:

Kontrollfläche:

Entschädigung

Methoden	Name	Menge pro Fläche	Effektive Kosten	Subventionierte Kosten (...%)
<u>Bekämpfungsmassnahme:</u> biologisch / chemisch				
<u>Vom Produzenten benutzte Produkte</u>				
- 1. Applikation				
- 2. Applikation				
<u>Im Versuch verwendete Produkte</u>				

A2

- 1. Applikation				
- 2. Applikation				

	Anzahl Stunden	Zu CHF 30.-	Subventionierte Kosten
Betreuung			
Beobachtungen			
Behandlungen für spezifische Variante			
Ernteverlust in Bezug zur Produzentenvariante	Total kg	CHF / kg	Subventionierte Kosten Durchschnittlicher Preis Jahresproduktion
Total Entschädigung, CHF			

Bis zum einzureichende Dokumente:

- Ernteergebnisse
- Spritzplan

Datum der Anfrage:

Unterschrift Antragsteller:

Datum der Zustimmung durch die Behörde:

Unterschrift Behörde: